M 21 E 10.30023

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ingvild Stadie
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Kössing als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 29. Januar 2010

folgenden

Beschluss:

I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, den Antragsteller am 1. Februar 2010 nach Griechenland zurückzuschieben.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist sudanesischer Staatsangehöriger. Er reiste wohl im März 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 1. April 2009 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-II-VO an Griechenland, nachdem nach den Erkenntnissen des Bundesamtes Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-II-VO) vorlagen.

Die griechischen Behörden antworteten jedoch nicht auf das Ersuchen des Bundesamtes und reagierten auch nicht auf entsprechende Verfristungsschreiben.

Am 17. April 2009 stellte der Antragsteller einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 5. Mai 2009 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Bl. 74 ff. d. Akten).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Asylantrag sei gem. § 27 a AsylVfG unzulässig, da Griechenland aufgrund der Verfristung gem. Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Dem Bundesamt sei bekannt, dass es in Griechenland in Einzelfällen zu Defiziten bei der Anwendung des EU-Flüchtlingsrechtes und zu persönlichen Härten für die nach der Dublin-II-VO überstellte Flüchtlinge und Asylbewerber kommen könne. Trotz dieser, insbesondere durch Berichte von PRO ASYL und UNHCR bekannt gewordenen Situation sei ein genereller Überstellungsstopp nach Griechenland nicht angezeigt. Aus den vorliegenden Informationen folge nicht, dass Asylbewerbern in Griechenland die Möglichkeit der Asylantragstellung versagt würde oder dass sie dort generell kein faires Verfahren zu erwarten hätten. Es sei davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Richtlinie zu Aufnahmebedingungen (2003/9/EG v. 27.1.2003), der so genannten „Qualifikations-Richtlinie" (2004/83/EG v. 29.4.2004) und der Verfahrensrichtlinie (2005/85/EG v. 1.12.2005) eine Verbesserung der Situation in Griechenland eingetreten sei und diese Entwicklung auch weiter anhalte. Es handle sich um eine Frage der Umstände des Einzelfalles, wie sich die Situation des Asylbewerbers konkrete darstelle und wie sein Asylverfahren durchgeführt werde. Insoweit erscheine es nicht ausgeschlossen, dass in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen eines Asylbewerbers - etwa seiner Wendigkeit, seinen Sprachkenntnissen, seinen Kontakten - eine unterschiedliche Behandlung von Asylbewerbern im Asylverfahren erfolge. Dem trage das Bundesamt Rechnung, indem es bei besonders schutzwürdigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absehe. Dies gelte für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürf-

tigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliege. Zu diesem Personenkreis zähle der Antragsteller jedoch nicht (zumal er sich bereits längere Zeit in Griechenland aufgehalten habe). Weder aus seinem Vorbringen in der Anhörung noch aus dem Akteninhalt ergäben sich Hinweise darauf, dass er nicht in der Lage wäre, mit der Situation in Griechenland umgehen zu können. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Griechenland als zuständigen Mitgliedsstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen.

Die Zurückschiebung des Antragstellers nach Griechenland ist für den 1. Februar 2010 vorgesehen.

Mit Schriftsatz vom 27. Januar 2010, bei Gericht eingegangen am 28. Januar 2010, stellte die Bevollmächtigte des Antragstellers einen Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom 5. Mai 2009. Sie beantragte,

> den Bescheid des Bundesamtes vom 5. Mai 2009 gem. § 48 Abs. 1 VwVfG zurückzunehmen.
> Die Antragsgegnerin übe bezüglich des Antragstellers ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO aus und führe das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durch.

Zu Begründung brachte die Bevollmächtigte des Antragstellers vor, der Bescheid vom 5. Mai 2009 sei gem. § 48 Abs. 1 VwVfG zurückzunehmen, da dieser rechtswidrig sei und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt werde. Die Antragsgegnerin lege ihrer Entscheidung, dass der Asylantrag des Antragstellers unzulässig sei und daher die Abschiebung nach Griechenland anzuordnen sei, § 27 a AsylVfG zugrunde. Der Gesetzgeber sei bei Erlass von § 27 a AsylVfG davon ausgegangen, dass es sich bei den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG handle und dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt sei. Auf dieser Voraussetzung beruhe auch die Dublin-II-VO. Bezüglich Griechenland sei diese Annahme jedoch momentan widerlegt, der Bescheid verletze den Antragsteller in seinen Grundrechten aus Art. 16 a Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG. Der Antragsteller habe ein europarechtliches subjektives Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich eines Selbsteintritts der Antragsgegnerin (Art. 3 Abs. 3 Dublin-II-VO). Vorliegend sei dieses Ermessen auf Null reduziert. In Griechenland stehe dem Antragsteller kein effektiver Zugang zu einem Asylverfahren sowie kein faires Verfahren zur Verfügung. Es drohe dem Antragsteller dort ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren. In Griechenland sei die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht gewahrt. Darüber hinaus stehe dem Antragsteller dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offen, welches die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft der RL 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005, die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten der RL 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 und die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes einhalte. Zahlreiche namhafte Organisationen berichteten, dass eine Registrierung in Griechenland praktisch unmöglich sei, sowie Unterkünfte für Asylsuchende nicht zur Verfügung gestellt würden und daher die Obdachlosigkeit drohe. Die Situation für solche „Dublin-Rückkehrer" sei dabei besonders brisant. Ihnen drohe eine Abdrängung in die Illegalität.

Die Bevollmächtigte des Antragstellers zitierte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, in denen im Wege der einstweiligen Anordnung die Zurückschiebung von Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland eingereist sind, vorläufig untersagt wurde. Ferner verwies die Bevollmächtigte des Antragstellers auf Ent-

scheidungen von Verwaltungsgerichten, die Zurückschiebungen nach Griechenland gestoppt haben.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 28. Januar 2010

die Ablehnung des Antrages.

Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin auf den angefochtenen Bescheid vom 5. Mai 2009, der sich ausführlich mit der Problematik der Rückführung nach Griechenland einschließlich der Bewertung in der Rechtsprechung auseinandersetze. Da es sich beim Antragsteller nicht um eine besonders verletzliche Person handle, sei nicht vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht worden. Eine besondere Härte bei einer Rückführung nach Griechenland sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Voraussetzungen, die den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur „Griechenland-Problematik" zugrunde gelegen hätten, seien vorliegend nicht gegeben. Daher seien diese Entscheidungen auf diesen Fall nicht übertragbar. Folglich sei auch ein Eilantrag gegen die Entscheidung des Bundesamtes in diesem Fall nicht statthaft (§ 34 a Abs. 3 AsylVfG).

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag des Antragstellers und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO hat Erfolg.

Einer gerichtlichen Eilentscheidung steht die Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.

Auf den Fall einer Zurückschiebung nach § 18.Abs. 3 AsylVfG ist die für Abschiebungen geltende Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG zumindest analog anwendbar, da mit der Vorschrift des § 18 Abs. 3 AsylVfG der Zweck verfolgt wird, Ausländer, die die Grenze außerhalb des Grenzübergangs illegal überschritten haben, nicht besser zu stellen als jene, die sich ordnungsgemäß der Grenzkontrolle unterziehen (BT-Drs. 12/2062, S. 31).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 AsylVfG liegen zwar vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in seiner Grundsatzentscheidung vom 14. Mai 1996 festgestellt, dass § 34a Abs. 2 AsylVfG mit seinem dort zum Ausdruck gekommenen generellen Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes nur bei sinnentsprechender restriktiver Auslegung mit Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG im Einklang steht und dass die Ausschlusswirkung des Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem Konzept normativer Vergewisserung gesetzt sind (BVerfG vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 49). Nach dieser Entscheidung kann die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes trotz der Ausschlussregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG in gewissen Sonderfällen gleichwohl statthaft und geboten sein, etwa wenn dem Ausländer im Drittstaat die Todesstrafe drohen sollte, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaats steht, wenn sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch

aussteht, wenn der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift oder wenn sich der Drittstaat von seinen rechtlichen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.
Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen (BVerfG vom 14.5.1996 a.a.O.). Diesen strengen Darlegungserfordernissen hat der Antragsteller nicht genügt. Er vermochte keinen Sachverhalt vorzutragen, der es gerechtfertigt erscheinen ließe, eine hinreichend konkrete Gefährdung gerade seiner Person in Griechenland anzunehmen. Der Antragsteller ist nicht auf individuelle Verhältnisse seiner Person eingegangen und hat sich nicht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit berufen, sondern sich vielmehr auf die Darstellung der allgemeinen Zustände des Asylsystems in Griechenland beschränkt. Das Gericht vermag deshalb nicht zu erkennen, inwiefern gerade der Antragsteller von den Zuständen in Griechenland als Asylsuchender im Falle seiner Zurückschiebung dorthin individuell-qualifiziert betroffen sein sollte. Nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 aufgestellten Vorgaben könnte deshalb im konkreten Fall keine Ausnahme vom Verbot der Aussetzung der Abschiebung bzw. Zurückschiebung des § 34a Abs. 2 AsylVfG zugelassen werden.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der Situation von Asylantragstellern in Griechenland, wie sie den Stellungnahmen verschiedener Organisationen zu entnehmen sei, in einer Reihe aktueller Kammerentscheidungen verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf mit Blick auf den Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes durch § 34a Abs. 2 AsylVfG auch in dem hier maßgeblichen Anwendungs-

bereich des § 27a AsylVfG gesehen (BVerfG vom 8.9.2009 Az. 2 BvQ 56/09; zuletzt BVerfG vom 22.12.2009 Az. 2 BvR 2879/09). Danach besteht Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin-II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Mehreren diesbezüglich erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht Erfolgsaussichten mit Blick auf die Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht abgesprochen und die Vollziehung der Abschiebung nach Griechenland nach der Dublin-II-VO im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt.

An die in diesen aktuellen Entscheidungen zum Ausdruck kommende Bewertung des Bundesverfassungsgerichts ist das erkennende Gericht gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG angesichts dessen, dass das Bundesverfassungsgericht Klärungsbedarf gerade für die fachgerichtliche Prüfung konstatiert hat, gebunden.

Demnach war dem Antrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Kössing